

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO in der Fassung vom 17.08.2020

CoronaVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeldrahmen
§ 2 Abs. 2	Nichteinhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum	Jede/r Beteiligte	50 Euro bis 250 Euro
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden	Betroffene Person	100 Euro bis 250 Euro
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 5	Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Örtlichkeiten zu tragen	Betroffene Person	25 Euro bis 250 Euro
§ 9 Abs. 1	Teilnahme an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen	Teilnehmende Person	100 Euro bis 500 Euro

§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 2	Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung besonderer (Hygiene-)Anforderungen	Veranstalter	50 Euro bis 2.500 Euro
§ 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Satz 2	Zutritt oder Teilnahme durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko	Zutretende oder teilnehmende Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 10 Abs. 1 Satz 3, § 14 Satz 3	Nichteinhaltung der Arbeitsschutzanforderungen	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	250 Euro bis 5.000 Euro
§ 10 Abs. 3 Satz 1,	Abhalten einer Veranstaltung mit zu großer Teilnehmerzahl	Veranstalter	250 Euro bis 5.000 Euro
§ 10 Abs. 5	Abhalten einer Tanzveranstaltung	Veranstalter	500 Euro bis 2.500 Euro
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nichteinhaltung der Verpflichtung, darauf hinzuwirken, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird	Versammlungsleiter	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 13 Nr. 1	Betrieb eines Clubs oder einer Diskothek	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 13 Nr. 2	Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen oder ähnlichen Einrichtungen oder Ausübung des Prostitutionsgewerbes	Person, die die Entscheidung über die Öffnung oder Ausübung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 14 Satz 1	Betrieb oder Angebot von Einrichtungen, Angeboten oder	Betreiber oder Anbieter	50 Euro bis 2.500 Euro

	Aktivitäten ohne Einhaltung besonderer (Hygiene-)Anforderungen		
--	--	--	--

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Der Bußgeldrahmen bezieht sich auf vorsätzliche Taten. Liegt nur eine fahrlässige Tat vor, so ist der Bußgeldrahmen gem. § 17 Abs. 2 OWiG zu halbieren.

Auf die Straftatbestände der §§ 74 und 75 IfSG wird ergänzend hingewiesen.